

Beihilfeantrag [Bovine Herpesvirusinfektion Typ 1]

zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem BHV1 - Virus

Der Antrag ist im laufenden Haushaltsjahr einzureichen, spätestens aber bis 30. Juni des Folgejahres!

Antragstellendes Unternehmen

Registriernummer:

1	4																		
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

TSK-Nummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name, Vorname, Firma:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Landesprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 und zur Erhaltung des Artikel 10 Status „BHV1-freies Gebiet“ (BHV1-Landesprogramm)

Entsprechend geltender Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beantrage ich für das Jahr Beihilfen zur Impfung gegen die BHV1-Infektion.

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfen ist die Erteilung einer Impfanordnung durch die zuständige Veterinärbehörde und die Einhaltung der Festlegungen des betrieblichen Impfbereiches auf Grundlage des Landesprogrammes des Sächsischen Ministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 und zur Bekämpfung in BHV1-infizierten Rinderbeständen in der geltenden Fassung und der weiteren spezifischen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Kopie der Impfanordnung der zuständigen Behörde und der Tierarztrechnung über durchgeführte Impfungen sowie der Kontoauszug/Zahlnachweis über die beglichene Tierarztrechnung ist dem Antrag beigelegt.

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir für die beantragte Leistung keine finanzielle Hilfe von anderen (z. B. Versicherungen, Behörden etc.) beantragt, beantragen werde bzw. erhalten habe.

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir vorsteuerabzugsberechtigt bin/sind:

ja

nein

Ort, Datum

Unterschrift Tierhalter

Datenschutz

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zur Beihilfegewährung nach § 26 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und der Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse. Die Sächsische Tierseuchenkasse speichert diese Daten für 10 Jahre und löscht sie anschließend. Sie haben, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung oder Einschränkung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

(<https://www.tsk-sachsen.de/index.php/datenschutz>)